

Commission cantonale LoRo-Sport Fribourg
Kantonale Kommission LoRo-Sport Freiburg
Ch. des Mazots 2
1701 Fribourg
026 305 44 95
lorosport@fr.ch



<https://www.fr.ch/de/sport-und-freizeit/sport-und-freizeit/loro-sport>

Richtlinien der Kantonalen Kommission der Loterie Romande für den Sport (LoRo-Sport-Kommission) vom 1. Februar 2024

für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den Leistungs- und Freizeitsport

Die LoRo-Sport-Kommission

gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande;

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Grundlagen

Sie sieht vor, dass ein Teil der Gelder zur Unterstützung des Leistungs- und Freizeitsports gewährt wird.

Art. 2 Nutzniessende

Jene Verbände, Vereine und Klubs, welche Mitglied des FVS (Freiburgischer Verband für Sport) sind, können jährlich in den Genuss eines ordentlichen Beitrags kommen (im nachfolgenden Text Nutzniessende genannt).

Art. 3 Kriterien

- Als Mitglied wird jede natürliche Person angesehen, welche regelmässig ihre Sportart ausübt und statutarisch einem Sportverein oder individuell einem Dachverband angeschlossen ist.
- Das registrierte Mitglied bezahlt dem Verein einen Jahresbeitrag oder verfügt über eine Lizenz in der betreffenden Sportart, deren Kosten ganz oder teilweise an den nationalen Dachverband zurückfliessen.
- Pro Sportart kann das registrierte Mitglied nur einmal gezählt werden.
- Der Zusammenschluss von mehreren Personen mit einem gemeinsamen Mitgliederbeitrag (z.B. Familienbeitrag) zählt als Einzelmitglied.
- Passivmitglieder oder Sponsoren können nicht als Mitglieder deklariert werden.

Art. 4 Bedingungen

Sämtliche Verbände und Vereine, die eine finanzielle Unterstützung beabsichtigen müssen:

- Folgende Dokumente über das elektronische Portal eGov an die LoRo-Sport-Kommission einreichen;
 - o Offizielles Dokument des nationalen Dachverbandes, welches die Anzahl Mitglieder und die Art der deklarierten Mitgliederbeiträge (Einzel- oder Familienbeitrag) bestätigt.
 - o Ein Dossier, welches eine kantonale oder regionale Struktur für die Ausbildung der Jugend und der Elite in der entsprechenden Sportart aufzeigt, ein Organigramm, sowie die aktuellste, genehmigte Jahresrechnung und die Statuten. In Folgejahren wird dem Dossier ein Bericht über die Entwicklung und die Resultate der Struktur hinzugefügt.
- an der jährlichen Delegiertenversammlung des FVS teilnehmen.

Art. 5 Gewährung eines ordentlichen Beitrags

Der ordentliche Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Kantonale Verbände

- Grundbeitrag: 2'500 Franken;
- Beitrag pro Mitglied gemäss Liste des nationalen Dachverbandes. Der zur Verfügung Gesamtbetrag wird durch die Anzahl sämtlicher Mitglieder geteilt. Dies ergibt den Betrag pro Mitglied, welcher jährlich neu festgelegt wird.
- Pro rata berechneter Beitrag der gemeldeten J+S-Aktivitäten für die betreffende Sportart im Kanton.

Sportvereine / Sportklubs

- Beitrag pro Mitglied gemäss Liste des nationalen Dachverbandes. Der zur Verfügung Gesamtbetrag wird durch die Anzahl sämtlicher Mitglieder geteilt. Dies ergibt den Betrag pro Mitglied, welcher jährlich neu festgelegt wird.
- Pro rata berechneter Beitrag der gemeldeten J+S-Aktivitäten für die betreffende Sportart im Kanton.

Sanktionen

Wenn die Bedingungen des Art. 4 nicht erfüllt sind, wird keine finanzielle Unterstützung überwiesen.

Jährlicher Verteilungsplan

Die Kommission LoRo-Sport erstellt, vorbehaltlich des Einverständnisses des Staatsrates, einen jährlichen Verteilungsplan.

Art. 6 Gesuch / Abrechnung

Die Nutzniessenden müssen ihr Gesuch bis spätestens 15. Juli des laufenden Jahres über das elektronische Portal eGov (<https://egov.fr.ch/>) an die LoRo-Sport-Kommission senden und die in Artikel 4 genannten Dokumente beifügen.

Art. 7 Verpflichtung der Nutzniessenden

Die Nutzniessenden sind gehalten, die finanzielle Unterstützung als solche in ihrer Jahresrechnung aufzuführen und werden aufgefordert, das Logo der Loterie Romande-Sport in ihre Druckerzeugnisse und auf ihre Homepage aufzunehmen.

Die Unterstützungshilfe wird nur auf das Konto des Nutzniessenden (kein privates Konto) überwiesen werden.

Die LoRo-Sport Kommission kann, wenn nötig, vom Nutzniessenden weitere Unterlagen verlangen.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2024 in Kraft.

Der Präsident
24.01.2024

Referenz:

Verordnung vom 9. Dezember 2020 über die Verteilung der Nettogewinne der Gesellschaft der Loterie Romande

https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents/3173

